

U

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300141/4 - Hag

Linz, amf 23. Dezember 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

95
Datum: 3. JAN. 1986

8. Jan. 1986 grob
Verteilt.....

St. Hohenzoll

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300141/4 - Hag****Linz, amf 23. Dezember 1985****DVR.0069264**

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 12.701/01-I2/85 vom 11. November 1985

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 11. November 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 3):

Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden fallen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder (vgl. VfSig. 4348/1963). Die in den Erläuterungen angeführte Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG (Forstwesen) vermag daher für § 2 Abs. 3 in der beabsichtigten Fassung keine verfassungsgesetzliche Deckung abzugeben. Ebenso kann die Regelung über die Erfüllung der Abschüßpläne sowie deren Einhaltung nicht unter Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG subsumiert werden.

- 2 -

Im übrigen würde die im Entwurf vorgesehene Ergänzung eine Bevormundung des Vorstandes bedeuten, welche bei einem nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Wirtschaftsbetrieb sachlich keineswegs gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. I Z. 3 (§ 9 Abs. 1):

Ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführter Wirtschaftsbetrieb kann auch bei Repräsentationen auf die Bewirtschaftung bzw. Verrechnung von Abschüssen nicht verzichten. Lediglich die Abschüsse durch die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, welche einer althergebrachten langjährigen Tradition entstammen und weitestgehend der Regulierung des Wildbestandes dienen, sollten von der Bewertung und Verrechnung ausgenommen werden.

Über den Novellierungsentwurf hinausgehend wird angeregt:

Zu § 6 Abs. 1:

Die Besitzstruktur der Österreichischen Bundesforste bringt es mit sich, daß die Interessen der Länder an den im Besitz der Österreichischen Bundesforste befindlichen Wäldern sehr groß sind. Durch die Entsendung von Vertretern in den Wirtschaftsrat durch die Bundesländer Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und Tirol könnte ein effizientes Mitspracherecht der Länder im Interesse einer Wirtschaftsbelebung der Regionen (insbesondere für den Fremdenverkehr, den Nebenerwerb in der Landwirtschaft und den Bergbauernbetrieben) geschaffen werden.

- 3 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: